

# NEUREGELUNG BEI DER DIENSTWAGEN BESTEUERUNG EINES BETRIEBLICHEN ELEKTRO- UND HYBRIDELEKTRO FAHRZEUGS

RAW-AKTUELL 1/2020



Mit dem "JStG 2018" wurde die Bemessungsgrundlage für die Besteuerung des geldwerten Vorteils der privaten Nutzung eines betrieblichen Elektro- und Hybridelektrofahrzeugs geändert. Danach wird bei Anschaffung von Elektrofahrzeugen nach dem 31.12.2018 und vor dem 1.1.2022 der maßgebliche inländische Listenpreis nur zur Hälfte angesetzt. Das BMF hat sich in einem Schreiben an den Verband der Automobilindustrie e.V. (VDA) zur zeitlichen Anwendung der Neuregelung bei der Dienstwagenbesteuerung im Arbeitnehmerbereich geäußert.

Danach gilt in Bezug auf die Änderung des für Elektro- und extern aufladbare Hybridelektrofahrzeuge gilt Folgendes:

- Die Neuregelung des EStG gilt bei der Überlassung eines betrieblichen Kraftfahrzeugs an Arbeitnehmer für alle vom Arbeitgeber erstmals nach dem 31.12.2018 und vor dem 1.1.2022 zur privaten Nutzung überlassenen betrieblichen Elektrofahrzeuge und extern aufladbaren Hybridelektrofahrzeuge i.S.d. § 3 EStG.
- In diesen Fällen kommt es nicht auf den Zeitpunkt an, zu dem der Arbeitgeber dieses Kraftfahrzeug angeschafft, hergestellt oder geleast hat.
- Wurde das betriebliche Kraftfahrzeug vor dem 1.1.2019 vom Arbeitgeber bereits einem Arbeitnehmer zur privaten Nutzung (z.B. Privatfahrten, Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte oder Familienheimfahrten im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung) überlassen, bleibt es bei einem Wechsel des Nutzungsberechtigten nach dem 31.12.2018 für dieses Kraftfahrzeug bei den bisherigen Bewertungsregelungen und die Neuregelung **ist** nicht anzuwenden.

